

BERUFSUNFÄHIGKEITS-VERSICHERUNG sorgenfreies.berufsleben

Klassische Lebensversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group

Aktiengesellschaft, registriert in Österreich beim Handelsgericht Wien
unter der FN 333376i



ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu diesem Versicherungsprodukt. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie

- im Versicherungsantrag,
- in den Versicherungsbedingungen und
- in der Versicherungspolizze.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Berufsunfähigkeitsversicherung



Was ist versichert?

- ✓ Wird die versicherte Person im Sinne der Bedingungen berufsunfähig, erbringen wir folgende Leistungen:
 - ✓ Zahlung der vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente, auf Dauer der Berufsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Versicherungsende
 - ✓ vollständige Befreiung von der Prämienzahlungspflicht
- ✓ Die versicherte Person gilt als berufsunfähig, wenn
 - ✓ sie infolge von Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfall, für mindestens sechs Monate ununterbrochen
 - ✓ zu mindestens 50 % außerstande ist, den zuletzt ausgeübten Beruf weiter auszuüben und
 - ✓ auch keiner anderen beruflichen Tätigkeit nachgeht, die ihrer Ausbildung, ihren Fähigkeiten und ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht oder
 - ✓ sie pflegebedürftig im Sinne der Bedingungen ist.
- ✓ Weitere Leistungen
 - ✓ Assistenceleistungen: professionelle Hilfe durch Beratung und mehr, auch schon bevor Berufsunfähigkeit besteht
 - ✓ Nachversicherungsgarantie
 - ✓ Neustarthilfe bis zu EUR 6.000,-

Die individuelle Versicherungsleistung hängt von der vertraglichen Vereinbarung ab.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Leistungspflichtige Berufsunfähigkeit besteht nicht, wenn die versicherte Person eine andere, ihrer Ausbildung, ihren Fähigkeiten und ihrer bisherigen Lebensstellung entsprechende berufliche Tätigkeit konkret ausübt. Wir verzichten jedenfalls ausdrücklich auf eine abstrakte Verweisung auf einen möglichen anderen Beruf.
- ✗ Bei Ablauf ohne Eintritt eines Leistungsfalles erlischt der Vertrag ohne Anspruch auf Leistung.

Weitere Einschränkungen des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem nächsten Punkt.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung
- ! Bei Kriegsereignissen, Bürgerkrieg und inneren Unruhen
- ! Nukleare, biologische, chemische oder durch Terrorismus ausgelöste Katastrophen
- ! Ausführung einer Straftat
- ! Drogen oder Suchtmittel

Die genauen Bestimmungen dazu sind in den allgemeinen Versicherungsbedingungen festgehalten.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.



Welche Verpflichtungen haben ich bzw. die Bezugsberechtigten?

- Sie und die zu versichernde Person sind verpflichtet, den Versicherungsantrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten.
- Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.
- Vor Erbringung von Leistungen ist die den Anspruch erhebende Person verpflichtet, uns alle ärztlichen, beruflichen und finanziellen Informationen und Nachweise vorzulegen, anhand der die Berufsunfähigkeit beurteilt und geprüft werden kann.
- Die zu versichernde Person ist verpflichtet, zur Schadensminderung beizutragen und hat sich damit allen zumutbaren ärztlichen und medizinischen Maßnahmen (im Sinne der Versicherungsbedingungen) zur Besserung oder Wiederherstellung der Gesundheit und damit zur Minderung der Berufsunfähigkeit zu unterziehen, sowie zumutbaren ärztlichen Anweisungen zur Besserung ihrer gesundheitlichen Verhältnisse Folge zu leisten.
- Eine Minderung des Grads der Berufsunfähigkeit oder der Pflegebedürftigkeit und die Wiederaufnahme oder Änderung der beruflichen Tätigkeit sind uns unverzüglich mitzuteilen.



Wann und wie zahle ich?

Wann:

Die erste oder einmalige Prämie wird mit Zustellung der Versicherungspolizze, nicht aber vor Versicherungsbeginn fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen. Folgeprämien sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Versicherungspolizze angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.

Wie:

Die Zahlungsart (z. B.: Abbuchungsauftrag, Einziehungsermächtigung) ist vertraglich zu vereinbaren.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist in der Versicherungspolizze angegeben.

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald Ihnen die Versicherungspolizze zugegangen ist und Sie die erste oder einmalige Prämie innerhalb der Zahlungsfrist von zwei Wochen bezahlt haben. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn sich der Versicherungsfall innerhalb der genannten Zahlungsfrist ereignet und die fällige Prämie noch innerhalb dieser Zahlungsfrist gezahlt wird. Vor dem in der Versicherungspolizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

Sofortschutz: Ab Eingang Ihres Versicherungsantrages bei uns, frühestens aber mit dem beantragten Versicherungsbeginn, besteht für Berufsunfähigkeit infolge eines Unfalls vorläufiger Sofortschutz in Höhe der vereinbarten Rente, höchstens jedoch EUR 12.000,- jährlich.

Ende:

Der Vertrag und die Versicherungsleistungen enden mit dem vereinbarten Ablauf, dem Ableben der versicherten Person oder durch Kündigung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können Ihren Vertrag jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres oder innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres schriftlich kündigen.

Im Fall der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erlischt mit Ende der Kündigungsfrist der Versicherungsschutz ohne Rückvergütung.